

„Evangelische Katholizität“

Karl M. Richter

Für die altkonservative Auffassung von Christentum und Kirche ist der Begriff der „Evangelischen Katholizität“ von zentraler Bedeutung. Er wurde von Hans-Joachim Schoeps[1] formuliert und geht wesentlich auf das Wirken Friedrich Julius Stahls im Ringen um eine neue evangelische Kirchenverfassung Preußens in den 1840/50er Jahren zurück[2].

Die preußischen Altkonservativen wurzelten religiös in der romantischen Erweckungsbewegung Deutschlands nach den Befreiungskriegen und dem spezifisch pommerschen Pietismus. Die meisten von ihnen, darunter Ernst Ludwig von Gerlach und sein Kreis, wandten sich im Laufe ihrer politischen Betätigung von der individualistischen Subjektivität des Pietismus ab und schlossen sich einem positiven und objektiven Kirchenbegriff an, der im Gegensatz zu den konfessionellen Kämpfen der Zeit einen spezifisch ökumenischen Charakter hatte[3]. Dies entsprang auch einer tiefempfundenen Sympathie für den Katholizismus, wie im Falle Gerlachs. Die Altkonservativen waren bereit, die Wahrheiten beider Konfessionen anzuerkennen, in deren Besitz ihrer Meinung nach nur beide gemeinsam waren. Es kam ihnen darauf an, für die Kirche insgesamt die Stärken des Protestantismus und des Katholizismus fruchtbar zu machen.

Die Stärke (bzw. die Wahrheit) des Protestantismus sahen die Altkonservativen vor allem in der Rechtfertigungslehre, den drei „Sola“: Sola Fide, Sola Scriptura, Sola Gratia; die Stärke (bzw. Wahrheit) des Katholizismus in der kirchlichen Hierarchie, der apostolischen Sukzession sowie in der Tradition. Ihrer Auffassung nach hatte der Protestantismus die Stärken der katholischen Kirche unnötiger Weise über Bord geworfen. Dies wollten sie korrigieren. Daher kann ihre Haltung als „Evangelischer Katholizismus“ bezeichnet werden.

Im Folgenden einige weiterführende Erläuterungen zu diesem Begriff, die der Darstellung von Schoeps in dem erwähnten Buch folgen.

Bei der Entstehung des „Evangelischen Katholizismus“ spielt die von Ernst Wilhelm Hengstenberg[4] seit 1827 herausgegebene Evangelische Kirchenzeitung (EKZ) eine wichtige Rolle. In ihrem Umkreis sammelten sich Persönlichkeiten, die gegen den sich in der Kirche und an Universitäten ausbreitenden Rationalismus protestierten. Zunächst pietistisch orientiert, vertraten sie nach 1840 zunehmend ein objektiv-institutionalistisches Moment: das Christentum ist die Heilswahrheit, die Kirche eine sakramentale Anstalt. Sie nahmen eine vom übrigen Luthertum stark abweichende Stellung zum Katholizismus ein. Sie sahen Protestantismus und Katholizismus als aufeinander angewiesen an. Am weitesten ging dabei Heinrich Leo[5], der die protestantische Kirche neben dem „herrlichen Palst der alten Kirche“ nur als „Bretterbude“ und „Provisorium“ ansah. Von allen Altkonservativen prangerte er die Kirchenspaltung und die protestantische Zersplitterung am schärfsten an. Leo schwebte das „Urluthertum“ der Confessio Augustana[6] vor, welches der alten Kirche viel näher

gestanden habe, als die spätere Reformation. Die Augustana habe, so Leo, am Bischofsamt, der Liturgie und der Sakramentsordnung festgehalten, da ihre Bestimmung der Ausgleich mit der alten Kirche gewesen sei. Folgerichtig vertrat Leo das Ziel der schließlichen Wiedervereinigung beider Kirchen.

Leos radikale Auffassung jedoch wurde von den wenigsten Altkonservativen geteilt. Repräsentativer für sie ist eher die Richtung Friedrich Julius Stahls[7] gewesen, der als Kirchenrechtler sich bemühte, das katholische Anliegen innerhalb der lutherischen Kirche zu vertreten und daraus Konsequenzen für die Kirchenverfassung zu ziehen. Stahl lehnte es wie Leo ab, die lutherische Kirche, deren Zersplitterung er wie der Historiker scharf anprangerte, als im Besitz der alleinigen Wahrheit zu sehen. „Die lutherische Kirche ist die Kirche der wahren Lehrer, aber manche Gnadengaben finden sich in anderen Kirchen reicher als in ihr und keine der Kirchen kann als die *una sancta catholica* gelten“, sagte er[8]. Es sei falsch, die Kirchenspaltung als Errungenschaft zu feiern und die Wiederherstellung der weltweiten Einheit preiszugeben. Er beklagte am Luthertum insbesondere die Neigung, die Sakramente und die Vollmachten des Amtes „in bloßen Glauben aufzulösen“ sowie die Geringschätzung der einheitlichen Gliederung der Kirche. Dazu trat Stahls Kritik am Bruch mit der „geschichtlichen Stetigkeit“ und der Tradition. Die römische Kirche als Ganzes stelle unabhängig von der weltlichen Obrigkeit einen „gliedlichen Zusammenhang unter allen Ländern der Erde“ her, was ihr Vorzug sei[9].

Stahl sah die Notwendigkeit, den Mittelpunkt der evangelischen Kirche, die Lehre von der Rechtfertigung, mit dem katholischen Mittelpunkt, der Lehre von der Kirche, zu verbinden. Dies kann man als den Kern des „Evangelischen Katholizismus“ bezeichnen.

Stahls Sichtweise auf das Problem wurde durch seine Herkunft aus dem orthodoxen Judentum[10] beeinflusst: Zum einen erklärt dies seine Affinität zur kirchlichen Autorität und Tradition, zum anderen seine Unabhängigkeit gegenüber konfessionellen Vorurteilen. Es war für ihn als „neuem“ evangelischen Christen leichter, katholische Positionen zu akzeptieren. Gegenüber der Geschlossenheit der katholischen Kirchenverfassung hatte er große Hochachtung. „Ich habe ein gewisses Grundgefühl“, so schrieb er, „dass zwischen der alten und der neuen Kirche die Wahrheit verteilt ist, keine sich als die vollkommen wahre, die andere bloß als die im Irrtum begriffene hinstellen darf. Das weist nun auf eine künftige Kirche, bei welcher sich die Prinzipien so durchdringen, dass man nicht mehr scheiden kann, dies ist von der, dies ist von jener“[11]. Stahls Glaube war, dass die ganze Wahrheit beide Kirchen als lebendige Glieder am Leibe Christi umspannt, eben als die „Evangelische Katholizität“. Aus diesen Anschauungen heraus fließen die drei großen Themen, die Stahl in seiner Arbeit an der preußischen Kirchenverfassung beschäftigten: Episkopatskirche, Amtsbegriff und Sukzession.

Stahl misstraute dem autoritätsfernen und geschichtsfremden Rationalismus gründlich. Ebenso lehnte er die subjektivistische protestantische Sektiererei ab. Schließlich stand der dem „landesherrlichen Kirchenregiment“ ablehnend gegenüber. Dagegen sah er die Sichtbarkeit der Kirche (ihren Anstaltscharakter), ihre organische Seite im Episkopalismus der altlutherischen Orthodoxie festgehalten. Daher bezeichnete er die

alte bischöfliche Verfassung als „die wirklich dem Wesen der Kirche entsprechende, die normale Verfassung der Kirche“. Als Aufgabe nannte er die Wiederherstellung eines geläuterten Bischofsamtes in seiner altkirchlichen Gestalt“[12]. Was er meinte, wird deutlich, wenn er sagt: „Am meisten zu beklagen ist der Verlust einer persönlichen kirchlichen Autorität, welche die gesamte Christenheit umfasst und durch die Zeiten geht, natürlich eine solche, die nicht als unfehlbar und über Gottes Wort statt unter Gottes Wort und auf dem Grunde des wahren Glauben steht“[13]. Eine solche Autorität, so Stahl widerspräche nicht dem Prinzip des Protestantismus.

Altkonservatives Prinzip ist auch, die Selbständigkeit der Kirche gegenüber der weltlichen Obrigkeit zu betonen. So lehnte Stahl das „landesherrliche Kirchenregiment“ ab und wollte der Obrigkeit nur eine Fürsorgepflicht gegenüber der Kirche einräumen. Im Übrigen sei eine Episkopalverfassung durch das Vorbild der Urkirche legitimiert. Er sah nun die „echte Lehre“ in der durch die Augsburger Konfession ausgesprochene Selbstregierung der Kirche durch den geistlichen Stand und somit die Episkopalverfassung repräsentiert. Auch Luther wollte das Bischofsamt, wurde allerdings durch die äußeren Umstände zu „Notlösungen“ wie dem landesherrlichen Kirchenregiment gezwungen. Dies sei nun durch positive Reform bzw. richtigerweise: Restauration rückgängig zu machen. Die Grenze dieser Restauration erkannte Stahl im Institut des Papsttums, weil dadurch der Begriff der Kirche in die menschliche Herrschaft gesetzt werde. Eine „Statthalterschaft Christi“ aber würde den Herrn der Kirche von seiner eigenen Herrschaft ausschließen.

Stahl stand mit seinen Anschauungen im Kreis der Altkonservativen nicht allein. Auch Heinrich Leo sah in der Abschaffung des Bistums den eigentlichen Traditionsbruch der Reformation und sah die Bischofsverfassung der Kirche als gottgewollt an. Dass den Presbytern und Episkopen das Kirchenregiment gebühre, sei in der Heiligen Schrift bezeugt.

Die Episkopalverfassung beruht aber zuletzt auf einem besonderen Amtsverständnis, das an dieser Stelle berücksichtigt werden muss.

Aus der Episkopalverfassung ergibt sich mit Notwendigkeit, dass die Kirche eine gegliederte Anstalt ist, die sich eben in der Ordnung des Amtes gliedert. Nach Stahl ist es eine „einfache biblische Tatsache“, dass das Predigtamt von Christus selbst gestiftet sei. Dieses göttlich gestiftete Amt stelle aber nicht bloß ein Predigt- und Lehramt dar, sondern erscheine ebenso wesentlich als Hirtenamt und Kirchenregiment. Stahl schrieb: „Ich behaupte die göttliche Stiftung des Amtes. Christus hat nicht bloß die heiligen Verrichtungen – das Predigen, Taufen, Abendmahlhalten, Absolvieren, Bannen des Sünders – in seiner Kirche befohlen und gestiftet, sondern auch das heilige Amt, das heißt, dass bestimmte Personen diesen Verrichtungen als ihrem Lebensberuf und als ihrer Stellung vor den Übrigen vorstehen. Er hat dieses Amt verordnet und er hat es selbst gestiftet, indem er die Apostel erwählte und einsetzte, die dann im Sinne ihrer Einsetzung und Sendung auch wieder andere einsetzten und verordneten für das Lehr- und Hirtenamt – die Ältesten und Bischöfe, und mit dem Befehl, dass auch sie wieder so verfahren sollten (2. Thim 2.). Dieses von Christus gestiftete Amt besteht denn auch in solcher ununterbrochenen Folge von seiner Stiftung her und hat nie wieder aufgehört

in der christlichen Kirche[14]“. Dies ist, so betont Stahl, eine Ermächtigung von oben[15]. Materiell stellt sich die Sendung dar durch das Handauflegen derer, die im Amt sind.

Eine besondere Bedeutung kommt nach Stahl der „Schlüsselgewalt“ als einer Attribution des Lehramtes zu. „Liegt aber in dieser nicht schon das ganze Kirchenregiment? Die Macht, Sünde zu behalten, und die Macht, aus der Gemeinde zu stoßen, ist die reale Macht in der Kirche gerade so, wie im Staate das Heer. Wem es zukommt, zu exkommunizieren, dem kommt es auch zu, zu regieren“[16].

Schließlich fasst Stahl die Verfasstheit der Kirche so zusammen: „Christus selbst hat die Gemeinde gesammelt, die Apostel bestellt, das Hirtenamt ermächtigt, die Schlüssel verliehen, die Taufe befohlen, das Abendmahl eingeführt... Christus selber gründete den gegliederten Bau der Kirche und hinterließ die Kirche als einen gegliederten Bau, er bildete ihren Leib, als er noch auf Erden war und hauchte ihm nach seiner Auffahrt die Seele ein“[17]. Und diese Kirche ist eben auch eine sichtbare Anstalt und nicht lediglich eine geistige. Stahl wehrte sich vehement gegen eine Vermengung der unsichtbaren und sichtbaren Kirche ebenso, wie gegen eine Überordnung der unsichtbaren über die sichtbare. „Auch die sichtbare Kirche besteht nicht sporadisch..., sondern sie besteht ökumenisch, besteht weltgeschichtlich von ihrer ersten göttlichen Gründung bis zu dieser Stunde, das heißt aber, sie besteht katholisch. Darum ist die Kirche ihrem Wesen nach von ihrer ersten Gründung an beides. Sie ist eine Institution, eine gegliederte Anstalt, und ist Gemeinschaft der Gläubigen oder, richtiger bezeichnet, ein Reich des Glaubens, jenes durch die gottgestiftete äußere Ordnung, dieses durch die Wirksamkeit des Heiligen Geistes in den Seelen. Sie steht daher auch unter beiderlei Bedingungen, unter Gesetz und Art einer Institution und unter Gesetz und Art eines gesetzlichen Reichs, und dass beides ineinander spielt und wirkt und sich durchdringt, das eben ist die spezifische Natur der Kirche“[18].

Damit sind die entscheidenden Momente des Stahlschen Amtsbegriffes zum Ausdruck gebracht. 1. Das Amt ist göttlichen Ursprungs. 2. Es gibt eine Ämtersukzession von der Zeit der Apostel her. 3. Das im Luthertum ungeklärte Verhältnis von sichtbarer und unsichtbarer Kirche darf nicht zu einer Überordnung der letzteren führen. Vielmehr ist auch die sichtbare Kirche eine ursprüngliche und unmittelbar göttliche Stiftung.

Wenn man Stahls Kirchenbegriff als den der Altkonservativen nimmt, wird deutlich, dass hier die Grenzen der Konfessionen überschritten sind. Der altkonservative Kirchenbegriff ist deutlich katholischer als der der anderen protestantischen Richtungen. Wie wir Eingangs sagten, waren die Altkonservativen bereit, die Wahrheiten in allen christlichen Konfessionen anzuerkennen und in Handeln umzusetzen, das ist eben ihre „Evangelische Katholizität“.

Die Altkonservativen kennen also nur die „Una Sancta“. Die konfessionelle Aufspaltung und protestantische Zersplitterung der Kirche war ihnen ein Ärgernis und keinesfalls eine „Errungenschaft“, derer man sich rühmen konnte. Sie war eine Sünde gegen Gottes Willen. Daher sahen die Altkonservativen eine Verpflichtung, diese Spaltung zu überwinden und an die wahren, auf der Offenbarung gegründeten

Traditionen der alten Kirche wieder anzuschließen. Letztendlich wollten sie die einige, sichtbare, hierarchisch von oben gegliederte und mächtige Weltkirche.

Denn eine unabhängige, glaubensstarke und einige Kirche ist dazu berufen, der Welt, der weltlichen Obrigkeit gegenüber und zur Seite zu stehen, ihr zu helfen, im christlichen Sinne nach den Geboten Gottes zu leben und zu handeln, sie aber auch zu kontrollieren, zu ermahnen und nach Abirrungen auf den rechten Weg zurückzuführen. Zwar sind Kirche und Welt (Staat) unterschieden, sie sind aber nicht getrennt. Nach altkonservativer Auffassung steht der Kirche als Heilsanstalt der Staat (die Obrigkeit) als sittliche Anstalt gegenüber[19]. Sittlich kann sie aber nur sein, wenn sie christlich ist. Daher gibt es für die Altkonservativen keine letztliche Trennung von Kirche und Staat (Obrigkeit), keine Säkularisierung. Entweder es gibt eine Obrigkeit, die christlich ist, sich zum Christentum bekennt und danach handelt, oder es gibt gar keine Obrigkeit.

[1] In seinem Buch: Das andere Preußen, Berlin 1954, S. 219 ff.

[2] Bereits 1840 war Stahls Schrift: „Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten“ erschienen.

[3] Dabei gaben sie freilich ihren persönlichen Glauben und ihre Frömmigkeit nicht auf.

[4] Ernst Wilhelm Hengstenberg (1802-1869), Evangelischer Theologe und Universitätsprofessor.

[5] Heinrich Leo (1799-1878), deutscher Historiker und Politiker.

[6] „Confessio Augustana“, „Augsburgische Konfession“ von 1530.

[7] Friedrich Julius Stahl (1802-1861), deutscher Rechtsphilosoph, Jurist und Politiker.

[8] Zitat bei Schoeps, S. 222.

[9] A.a.O., S. 223.

[10] Stahl entstammt einem frommen jüdischen Elternhaus. 1819 war er zum evangelischen Glauben konvertiert.

[11] Schoeps, S. 226.

[12] A.a.O., S. 227.

[13] A.a.O., S. 228.

[14] A.a.O., S. 232.

[15] Womit gleichzeitig allen „demokratischen“ Bestellungen von unten eine klare Absage erteilt wird. Das alles ist ganz katholischer Gedanke.

[16] A.a.O., S. 233.

[17] A.a.O., S. 234.

[18] A.a.O.

[19] E.L.v. Gerlach definierte den Staat als „das Reich des Gesetzes Gottes unter den Menschen“. Siehe dazu den Beitrag „Altkonservatives Staatsverständnis“ auf dieser Präsenz.